

Anzeige über

- das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen
- das Entfachen eines Nutzfeuers

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
 Ordnungsamt | Brandschutz
 Bickenbacher Straße 6
 64665 Alsbach-Hähnlein



oder per Mail an ordnungsamt@alsbach-haehnlein.de

Angaben zur verantwortlichen Person:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonische Erreichbarkeit:

Unterschrift:

Zeitraum des Abbrennens und Angaben zum Ort:

Datum:

Zeitraum:

Anschrift:

Flurstück:

Das Feuer wird in einem Wohngebiet entfacht: ja nein

Angaben zum Abbrennen von pflanzlichen Abfällen

- Strauch- und Baumschnitt
- Stroh
- Holz
- Sonstiges

Angaben zum Entfachen eines Nutzfeuers

- Lagerfeuer
- Osterfeuer
- Martinsfeuer
- Sonstiges

Mengenangabe in m³

Vermerk durch Behörde:

Das Feuer wurde bei der nachstehenden Behörde angezeigt:

Gemeindeverwaltung Alsbach-Hähnlein Ordnungsamt | Brandschutz

Sachbearbeiter*in: Unterschrift:

Unterlagen weitergeleitet an:

- Zentrale Leitstelle Darmstadt-Dieburg
- Gemeindebrandinspektor
- Kommunalpolizei

Hinweise zum Abbrennen von pflanzlichen Abfällen:

- 1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.
- 2) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- 3) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.
- 4) Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird.
- 5) Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.
- 6) Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- 7) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- 8) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 2) 35 m von sonstigen Gebäuden;
- 3) 5 m zur Grundstücksgrenze;
- 4) 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit
- 5) brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 6) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- 7) 100 m von Naturschutzgebieten; von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 8) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.